

KÖNIG METALL

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Februar 2019

§1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen

hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Lieferabrufe durch DFÜ sind innerhalb von 24 Stunden zu bestätigen.

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(3) Die Ausarbeitung von Angeboten, Vorstudien, Mustern usw. erfolgt für uns unentgeltlich und verpflichtet nicht zur Bestellung.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie drei (3) Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs.3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt „**Delivered Duty Paid**“ (**Incoterms 2010**) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Gaggenau zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG · Josef-König-Str.1 · D-76571 Gaggenau · Telefon (0 72 25) 68 03-0 · Fax 68 03-780 +744
Amtsgericht Mannheim, HRA 521140 · www.KoenigMetall.com · zentrale@KoenigMetall.com
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau · IBAN DE96 6625 0030 0050 0101 80 · BIC SOLADES1BAD
Deutsche Bank Baden-Baden · IBAN DE55 6627 0001 0367 7077 00 · BIC DEUTDE33HAN
Commerzbank Karlsruhe · IBAN DE59 6608 0052 0564 8889 00 · BIC DRESDE33HAN

Persönlich haftende Gesellschafterin: KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH · Sitz: Gaggenau · Amtsgericht Mannheim HRB 522048
Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer, Stefan Hoos, Hans-Jörg Leuze, Thomas Stöhr

KÖNIG METALL

und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche

aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, welches mindestens die Anforderungen der ISO 9001 und IATF 16949 gerecht wird. Den entsprechenden Nachweis

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG · Josef-König-Str.1 · D-76571 Gaggenau · Telefon (0 72 25) 68 03-0 · Fax 68 03-780 +744
Amtsgericht Mannheim, HRA 521140 · www.KoenigMetall.com · zentrale@KoenigMetall.com
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau · IBAN DE96 6625 0030 0050 0101 80 · BIC SOLADES1BAD
Deutsche Bank Baden-Baden · IBAN DE55 6627 0001 0367 7077 00 · BIC DEUTDE33HAN
Commerzbank Karlsruhe · IBAN DE59 6608 0052 0564 8889 00 · BIC DRESDE33HAN

Persönlich haftende Gesellschafterin: KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH · Sitz: Gaggenau · Amtsgericht Mannheim HRB 522048
Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer, Stefan Hoos, Hans-Jörg Leuze, Thomas Stöhr

KÖNIG METALL

führt der Lieferant im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens mit einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft nach ISO 9001 und durch Vorlage des Zertifikates. Wir erwarten darüber hinaus ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder EMAS des Lieferanten.

(2) Lieferanten, die aufgrund ihrer Unternehmens- und Lieferantstruktur die IATF 16949 nicht umsetzen können, sollen mindestens die relevanten Anforderungen aus dem MAQMSR (Minimum Automotive Quality Management System Requirements for sub suppliers) zur IATF 16949 nachweislich implementieren.

(3) Der Lieferant wird die von uns bei ihm bestellten Produkte entsprechend den Regeln des Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen.

(4) Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung seiner Produkte Material, Produktions- oder Prüfmittel, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich und angemessen in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität dieser Vorlieferungen sichern. Für die Qualität der Produkte und Leistungen des Lieferanten bleibt dieser in jedem Falle selbst verantwortlich.

(5) Vor Änderungen von Produkten und Fertigungsverfahren, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird uns der Lieferant so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir diese bewerten kann. Insbesondere dürfen Änderungen durch den Lieferanten nicht ohne Freigabe von uns eingeführt werden, um Risiken für die Produktqualität oder die Lieferversorgung unseres Endkunden zu vermeiden.

(6) Für dokumentationspflichtige Produkte, für die besondere Anforderungen an die Archivierung bestehen (z.B. D-/TLD-Teile), unterhält der Lieferant eine Systematik, welche die sichere Aufbewahrung von Dokumenten, Aufzeichnungen und Mustern sicherstellt. Die Art der Aufbewahrung muss geeignet sein, die Dokumente, Aufzeichnungen und Muster vor Beeinträchtigung durch Schmutz, Hitze und Wasser dauerhaft zu schützen. Die Archivierungsdauer richtet sich nach den spezifischen Lieferantenanforderungen, mindestens jedoch zehn (10) Jahre.

(7) Vor Aufnahme von Serienlieferungen stellt der Lieferant seine Produkte im Rahmen einer Erstbemusterung zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe vor. Grundlage für diese Erstbemusterung ist die vollständige Produktspezifikation. Lieferungen dürfen nur aus von uns freigegebenen Werkzeugen und Prozessen erfolgen. Basis des Freigabeverfahrens für Zukaufteile oder Dienstleistungen an Bauteilen sind VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ (PPF) bzw. die AIAG-Schrift zum Produktionsteilabnahmeverfahren (PPAP). Die Erteilung der Erstmusterfreigabe bedeutet gleichzeitig die Serienfreigabe.

(8) Der Lieferant kennzeichnet alle zugelieferten Produkte in der Weise, dass ihre Identität auch außerhalb der Verpackungseinheit eindeutig und dauerhaft erkennbar ist. Neben den in der Spezifikation vorgegebenen Kennzeichnungen müssen die Produkte mindestens bzgl. folgender Kriterien gekennzeichnet werden:

- Kennzeichen des Lieferanten
- Herstellungsdatum des Produkts beim Lieferanten
- Werkzeug-/ Nest-Nummer (sofern anwendbar).

§ 8 Rechte bei Mängeln

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs.1 S.2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG · Josef-König-Str.1 · D-76571 Gaggenau · Telefon (0 72 25) 68 03-0 · Fax 68 03-780 +744
Amtsgericht Mannheim, HRA 521140 · www.KoenigMetall.com · zentrale@KoenigMetall.com
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau · IBAN DE96 6625 0030 0050 0101 80 · BIC SOLADES1BAD
Deutsche Bank Baden-Baden · IBAN DE55 6627 0001 0367 7077 00 · BIC DEUTDE33HAN
Commerzbank Karlsruhe · IBAN DE59 6608 0052 0564 8889 00 · BIC DRESDE33HAN

Persönlich haftende Gesellschafterin: KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH · Sitz: Gaggenau · Amtsgericht Mannheim HRB 522048
Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer, Stefan Hoos, Hans-Jörg Leuze, Thomas Stöhr

KÖNIG METALL

Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs.5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebsicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens fünf (5) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden sowie eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € abzuschließen und zu unterhalten. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf (5) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 5-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs.1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Datenschutzerklärung

(1) Verantwortliche Stelle gemäß § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz ist die KÖNIG METALL GmbH & Co. KG, vertreten durch die KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH, Geschäftsführung: Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer, Stefan Hoos, Hans-Jörg Leuze, Thomas Stöhr, Josef-König-Straße 1, 76571 Gaggenau, Telefon: + 49 (0) 7225 / 6803-0,

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG · Josef-König-Str.1 · D-76571 Gaggenau · Telefon (0 72 25) 68 03-0 · Fax 68 03-780 +744
Amtsgericht Mannheim, HRA 521140 · www.KoenigMetall.com · zentrale@KoenigMetall.com
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau · IBAN DE96 6625 0030 0050 0101 80 · BIC SOLADES1BAD
Deutsche Bank Baden-Baden · IBAN DE55 6627 0001 0367 7077 00 · BIC DEUTDE33HAN
Commerzbank Karlsruhe · IBAN DE59 6608 0052 0564 8889 00 · BIC DRESDE33HAN

Persönlich haftende Gesellschafterin: KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH · Sitz: Gaggenau · Amtsgericht Mannheim HRB 522048
Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer, Stefan Hoos, Hans-Jörg Leuze, Thomas Stöhr

KÖNIG METALL

Fax: + 49 , (0) 7225 / 6803-780, E-Mail: datenschutz@koenigmetall.com.

(2) Personenbezogene Daten werden von uns erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt, soweit dies erforderlich ist, um die Verträge mit dem Lieferanten abzuwickeln (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten werden gelöscht, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder die Verarbeitung wird eingeschränkt, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Im Rahmen der Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhalten die eingesetzten Dienstleister (wie z. B. Versandunternehmen, Transporteure, Logistiker, Kreditinstitute, Zahlungsdienstleister) die Daten soweit dies für die Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie für die Abwicklung von Zahlungen erforderlich ist. Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dienstleistern lediglich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe verwendet werden.

(5) Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben die Betroffenen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Daneben besteht das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beschweren.

Datenschutzbeauftragter der KÖNIG METALL GmbH & Co. KG: Hausanschrift: Josef-König-Str. 1, D-76571 Gaggenau, Postanschrift: Postfach 13 60, D-76553 Gaggenau, Telefon: +49 (0) 7225 6803 147, E-Mail: datenschutz@koenigmetall.com.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Gaggenau. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v §14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG · Josef-König-Str.1 · D-76571 Gaggenau · Telefon (0 72 25) 68 03-0 · Fax 68 03-780 +744
Amtsgericht Mannheim, HRA 521140 · www.KoenigMetall.com · zentrale@KoenigMetall.com
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau · IBAN DE96 6625 0030 0050 0101 80 · BIC SOLADES1BAD
Deutsche Bank Baden-Baden · IBAN DE55 6627 0001 0367 7077 00 · BIC DEUTDE33HAN
Commerzbank Karlsruhe · IBAN DE59 6608 0052 0564 8889 00 · BIC DRESDE33HAN

Persönlich haftende Gesellschafterin: KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH · Sitz: Gaggenau · Amtsgericht Mannheim HRB 522048
Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer, Stefan Hoos, Hans-Jörg Leuze, Thomas Stöhr